

Mitgliedschaft luzernermalers

Aufnahmereglement

Als Mitglieder des Malerunternehmerverbandes Luzern und Umgebung «luzernermalers» werden natürliche und juristische Personen gemäss folgendem Reglement aufgenommen:

Firmenmitgliedschaft

1 Natürliche Personen

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Malergewerbes oder nahe stehender Branchen Mitglied der luzernermalers werden, sofern sie dem Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe unterstellt ist, eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes und des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Zudem muss die Malerwerkstatt den Umweltschutzbestimmungen entsprechen und die nötigen Infrastrukturen aufweisen (Kontrolle durch den Vorstand / Ressortleiter Umweltschutz).

2 Juristische Personen

Zusätzlich zu den unter Punkt 1 genannten Bedingungen gelten für juristische Personen folgende minimalen Anforderungen:

- Betriebe (Inhaber Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
- Betriebe (Inhaber mit Malerlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- Betriebe (Inhaber ohne Malerlehre) 3 Jahre Geschäftstätigkeit
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliederbetrieben auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist

3 Firmeninhaber mit branchenfremder Ausbildung

Firmeninhaber mit branchenfremder Ausbildung können als Mitglied der luzernermalers aufgenommen werden, wenn die Firma seit mindestens drei Jahren besteht und der Inhaber einen Geschäftsführer oder Partner hat, der die Bedingungen in Punkt 1 erfüllt.

Einzelmitgliedschaft

4 Kaderpersonen

Kaderangehörige von Mitgliedsfirmen können die Mitgliedschaft als Einzelperson erwerben, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- das Meister- oder Polierdiplom besitzen
- das Malervorarbeiterdiplom besitzen, fünf Jahre Berufspraxis haben und der Geschäftsleitung angehören
- gelernte Maler sind, fünf Jahre Berufspraxis haben und der Geschäftsleitung angehören

5 Partner – ohne Stimm- und Wahlrecht

Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen können die Mitgliedschaft «Partner» als Einzelperson erwerben, erhalten jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Das Unternehmen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sponsorpartner der luzernermalers (während Vertragsdauer automatisch Mitglied)
- Sponsorpartner des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverbandes
- Lieferfirma oder branchennahes Unternehmen der luzernermalers

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gelten abschliessend die Bestimmungen der Statuten (Art. 6).